Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	SP Schweiz	
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4, 3011 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2020	
	Mund	LAC
	Christian Levrat Präsident	Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à <u>schriftgutverwaltung@blw.admin.ch</u>. Un envoi **en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica <u>schriftgutverwaltung@blw.admin.ch</u>. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)17
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes frutières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricultura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren				
Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020.				
Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.				

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la re- cherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

«alpe» (910.19)

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern. Nicht einverstanden sind wir mit dem Vorschlag, die Vermögensgrenze bei der Vergabe von Investitionskrediten zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 7 1 Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1'000'000 Franken, so wird der Beitrag pro 20'000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt. Art. 44 Abs. 1 Bst. f 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Art. 7 (wie bisher) 1 Übersteigt das bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 800 000 Franken, so wird die Investitionshilfe pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt. 2 Werden neben dem zu unterstützenden Objekt innerhalb von fünf Jahren weitere betriebsnotwendige bauliche Investitionen getätigt, so erhöht sich die Vermögenslimite von 800 000 Franken um 50 Prozent der zusätzlichen, kostengünstigen Investition, jedoch um höchstens 300 000 Franken. Wir begrüssen die Anpassung	Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung ab und plädieren dafür, Art. 7 Abs. 2 beizubehalten. Der Antrag, die die Vermögensgrenze bei der Vergabe von Investitionskrediten aus Gründes des Verwaltungsaufwands zu streichen, ist zu wenig gut begründet. Zudem schreibt der Bundesrat selbst, dass die Zunahme der Anträge auf Investitionskredite aufgrund dieser Änderung nur marginal sein dürfte. Nur wenige vermögende Betriebe dürften an einem Investitionskredit interessiert sein. Es besteht also keine Notwendigkeit für diese Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Abschaffung der Einkommensgrenze bei der Gewährung von Betriebshilfen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Vermögen 1 Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt.	 Art. 5 Einkommen und Vermögen (wie bisher) 1 Übersteigt das massgebliche Einkommen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers 120 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen gewährt. 2 Übersteigt das massgebliche Einkommen 80 000 Franken, so wird das Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b pro 5000 Franken Mehreinkommen um 10 Prozent gekürzt. Beträge unter 20 Prozent der ungekürzten Darlehen werden nicht ausgerichtet. 3 Als massgebliches Einkommen gilt das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 19901 über die direkte Bundessteuer, vermindert um 40 000 Franken für verheiratete Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller. 4 Übersteigt das bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen gewährt. 	Der Bundesrat begründet, die Abschaffung der Einkommensgrenze bei der Gewährung von Betriebshilfen in erster Linie mit einer Harmonisierung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung. Die weiteren Argumente, die vorgebracht werden, sind in unseren Augen wenig gut begründet, weshalb wir diese Änderung ablehnen. Auch hier wird mit einem nicht weiter quantifizierten oder erläuterten «Verwaltungsaufwand» argumentiert und die Wirkung im Ziel als sehr gering eingestuft: Die für die Betriebshilfe bereitgestellten Beträge dürften sich in begrenztem Umfang erhöhen, weil nur bei wenigen Betrieben Einkommens- und Vermögensgrenzen zur Anwendung kommen, so die Einschätzung des Bundesrats.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Agrareinfuhrverordnung sollen administrative Vereinfachungen betreffend Verteilung der Teilzollkontingente tierischer Produkte (Milchprodukte, Rohschinken, Halalfleisch und Pferdefleisch) sowie spezifische Erhöhungen von Teilzollkontingenten vorgenommen werden. Wir lehnen diese Änderungen ab, weil sie nicht in die von uns vorgeschlagene Richtung der Importregelung gehen und sie ebenfalls nicht dem Auftrag von BV Art. 104a erfüllen (grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen):

Begründung: Die SP Schweiz setzt sich für tierschutzkonforme Importe und somit für das Prinzip der «Gleichwertigkeit» ein. Da die ausländischen Tierschutzgesetzgebungen in der Regel weniger streng sind wie die eidgenössischen resp. zum Teil inexistent, bedingen tierschutzkonforme Importe stabile und langfristig angesetzte Handelsbeziehungen mit ausgewählten Partnern im Ausland. Denn um einen vergleichbaren Tierschutzstandard bei Importen zu gewährleisten, können nicht anonyme Importe zugelassen werden. Die ausländischen Partner müssen zudem häufig Investitionen in den baulichen Tierschutz tätigen (Höfe/Stallungen, Schlachtanlagen, etc.) und sind deshalb auf eine gewährleistete, sichere Abnahme ihrer Produkte in der Schweiz und stabile Lieferantenbeziehungen angewiesen. Mit der Änderung der Kontingentsverteilung nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung (Windhundverfahren an der Grenze) sind stabile Lieferantenbeziehungen mit zuverlässiger Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet. Es werden mehr Importeure mit aggressiveren Angeboten um den rentablen Importmarkt buhlen, darunter könnte die Qualität leiden und insbesondere die Tierwohlanforderungen.

Antrag: Die SP Schweiz beantragt einen Systemwechsel, indem der Bundesrat neue Elemente beim Importsystem vorschlägt, welche die Qualität (Tierwohl) der Importe sicherstellt und damit den Nachhaltigkeitsanforderungen gemäss BV Art. 104a gerecht wird. In einem solchen System würden Produkte aus nachhaltigen und tierschutzkonformen Produktionssystemen bei der Verteilung von Zollkontingenten nicht benachteiligt, sondern bevorzugt werden.

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	
Keine Bemerkungen	

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)			
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:			

Keine Bemerkungen

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen, dass der Rückzug von Wirkstoffen aus der Zulassung an die EU-Verfahren angeglichen werden. Dies erlaubt eine umgehende Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse ohne unnötige Verzögerung durch rein formelle Prozesse in der Schweiz. Die Möglichkeit, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen, muss aber selbstverständlich weiterhin gewährleistet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2bis 2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirk- stoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigun- gen, wie sie in der Durch- führungsverordnung (EU) Nr. 540/2011)2 festgelegt sind, gelten für die in An- hang 1 aufgeführten Wirk- stoffe.		
Art. 9 Aufgehoben	Ablehnung Antrag:	Wir begrüssen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen. Die Möglichkeit der Reevaluation von Wirkstoffen muss jedoch nach wie vor gegeben sein.
	Beibehaltung von Artikel 9 und somit der Möglichkeit einer Reevaluation von Wirkstoffen.	Es trifft zu, dass die heutigen Verfahren nach Art. 9 PSMV zu lange dauern. Mit dem alleinigen Ersatz von Art. 9 durch den neuen Art. 10 Abs. 1 beseitigt der Bundesrat aber auch erhaltenswerte Zustände: Fortan könnte ein solcher Wirkstoff (Anmeldung nach Art. 5 Abs. 1 PSMV) nur noch dann aus Anhang 1 der PSMV gestrichen und in der Schweiz vom Markt genommen werden, wenn dies die EU getan hat. Die Schweiz würde

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
		damit den Schutz vor Problempestiziden und schweren Umweltgiften völlig in die Hände der EU legen. Dies ist aus den folgenden Gründen falsch und zudem verfassungswidrig:
		I. Der geplante Art. 10 Abs. 1 macht den Rechtsvollzug in einem wichtigen Bereich des Schutzes der Biodiversität und menschlichen Gesundheit vor schädlichen Pestizidwirkstoffen vom Handeln der EU abhängig und verstösst damit gegen die Autonomie der Schweiz im Umwelt- und Gesundheitsschutz. Die Schweiz würde nicht mehr diejenigen Massnahmen treffen, welche das derzeitige schweizerische Recht verlangt. Das in der EU angewendete Beurteilungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wird in der Wissenschaft kritisiert, insbesondere mit Bezug auf die ökotoxikologische Risikoprüfung (Ecotoxicological Risk Assessment ERA1). Umso bedenklicher erscheint es, ohne eigenen Beurteilungsspielraum und Mitsprachemöglichkeiten telquel auf dieses Verfahren abzustützen. Je nachdem, wie die EU ihren vorhandenen Ermessenspielraum ausschöpft, kann dies im Ergebnis zugunsten oder zulasten von Biodiversität und menschlicher Gesundheit ausfallen. Die Bundesverfassung (Art. 78 Abs 4 und Art. 79 BV) verlangt, dem allgegenwärtigen

¹ C. J. Topping, A. Aldrich, P. Berny Overhaul environmental risk assessment for pesticides Science 24. Januar 2020: Vol. 367, Issue 6476, pp. 360-363.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
		Aussterben der Fische, Insekten, Amphibien, Vögel, Fledermäuse und vielen mehr Einhalt zu gebieten. Würde die Schweiz ihr Handeln im Bereich der Pestizide derart weitgehend von der EU abhängig machen, wäre die Umsetzung dieser Verfassungsziele gefährdet. Sie müsste sich auch Fehlentwicklungen der EU im Bereich der Pflanzenschutzmittel anschliessen und könnte Problemwirkstoffe nicht vom Markt nehmen, solange die EU dies nicht tut.
		II. Abgesehen davon dürfte eine Revision mit derart weitreichenden Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht bloss auf Verordnungsebene geregelt werden. Insbesondere besteht weder durch Verfassung noch Gesetz eine Ermächtigung des Bundesrats für eine derartige Koppelung von Umweltstandards in der Schweiz an den Rechtsvollzug in der EU (Art. 182 Abs. 1 BV).
		III. Heute lässt Art. 10 Abs. 1 Bst. b PSMV einen Widerruf zu, wenn ein Wirkstoff die Voraussetzungen nach Art. 17 PSM nicht mehr erfüllt. Da offen ist, wie sich das Schutzniveau in der EU entwickeln wird, droht mit der Streichung der derzeitigen Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 PSMV und der Anknüpfung an das Handeln (oder die Untätigkeit) der EU mit Art. 10 Abs. 1 ein Rückschritt gegenüber dem heutigen Schutzniveau in der Schweiz. Dies hätte möglicherweise gravierende Folgen für die Gesundheit von Mensch und Natur.
		IV. Ein Anschluss an die EU im Bereich des Wirkstoff- widerrufs ist auch falsch, weil sich die tatsächli- chen Verhältnisse in der Schweiz und in der EU

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
		massgeblich unterscheiden: So erhält die Schweiz durch ihre Lage am Alpenbogen viel mehr Niederschläge als die meisten EU-Länder und hat EUweit das dichteste Netz von Drainagen im Boden. Dadurch gelangen in der Schweiz erheblich grössere Mengen an Wirkstoffen und Metaboliten in Gewässer als in der EU. Zudem ist Schweiz viel kleinräumiger strukturiert: Fast jedes der tausenden kleinen Naturschutzgebiete und Kleingewässer ist umgeben von Kulturland, das mit Pestiziden behandelt wird. Erweist sich ein Wirkstoff in der EU als ungefährlich für Natur und Gewässer, muss das für die Schweiz nicht zutreffen. Schon heute berücksichtigen die zuständigen Behörden mit ihrer weitgehenden Abstützung auf die EU die schweizerischen Eigenheiten zu wenig. Das in der Schweiz auch im Vergleich zur EU besonders hohe Ausmass der Gefährdung der Artenvielfalt und Gewässer spricht für sich.
		V. Die Schweizer Landwirtschaft profitiert von den weltweit höchsten Transferzahlungen. Auch im Vergleich zur EU betragen diese ein Vielfaches. Daher darf von der Schweizer Landwirtschaft erwartet werden, dass sie auf Pflanzenschutzmittel, die in erheblichem Masse die Biodiversität oder menschliche Gesundheit gefährden, verzichtet, beziehungsweise, dass solche Wirkstoffe vom Bund proaktiv aus dem Verkehr gezogen werden. Auch aus diesem Grund wäre es verfehlt, den Widerruf von Wirkstoffen, die im Zusammenhang mit einem Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels angemeldet wurden, vom (Nicht-) Handeln der EU abhängig zu machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) Art. 10 Abs. 1 1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbe- stände und die Verwen- dung der Produkte gewährt	Antrag Proposition Richiesta Ergänzung Antrag: 1bis Zudem können Wirkstoffe aus Anhang 1 gestrichen werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 17 sowie der übergeordneten Gesetzgebung nicht genügen. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel betragen je höchstens 6 Monate.	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni Wir begrüssen, dass Wirkstoffe die in der EU aus der Zulassung genommen werden, auch in der Schweiz nicht mehr bewilligt sind. Diese Anpassung an den EU- Raum führt zu einer Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwands der zur Überprüfung der Wirk- stoffe durch die Behörden benötigt wird. Die neue Re- gelung erlaubt es ausserdem, umgehend auf neue wis- senschaftliche Erkenntnisse zu reagieren. Da die Re- sultate der European Food Security Agency (EFSA) auch die Datengrundlage für die schweizerische Prüf- behörde Agroscope liefern, kann angenommen wer- den, dass die Prüfung der Wirkstoffe in unveränderter Tiefe vorgenommen wird.
werden.		Natürlich muss die Schweiz trotzdem noch in der Lage sein, Wirkstoffe unabhängig von der EU aus Anhang 1 der PSMV zu streichen.
Art. 64 Abs. 3 und 4 3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.	Wir begrüssen diese Anpassung.	
4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind,		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
dürfen nicht an nichtberufli- che Verwender und Ver- wenderinnen abgegeben werden.		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes frutières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Bestrebungen, Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen, zur Verhinderung von punktuellen Einträgen durch Pflanzenschutzmittel und bauliche Massnahmen zur Speicherung und Produktion von nachhaltiger Energie mit Investitionskrediten zu fördern.

tion	Justification / Remarques
	oustineation / Nemarques
a	Motivazione / Osservazioni
rüssen die Ergänzung.	Wir begrüssen, dass Investitionskredite für Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden. Insbesondere begrüssen wir die neu aufgenommenen Massnahmen wie Luftwäscher und Güllenansäuerung zur Minderung der Ammoniakemissionen, sowie Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten zur Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmittel, sowie bauliche Massnahmen zur Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie.
_	

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordor	nnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG
sull'agricoltura biologica (neu)	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Keine Bemerkungen		